



## Wassertarif<sup>1</sup>

Gemeinderatsbeschluss vom 23. September 2009  
mit Änderungen bis 24. November 2021

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 27 und § 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich und Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich, folgenden Tarif:

### A. Wasserabgabe an Kundinnen und Kunden

Art. 1 Die Wassergebühren setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Wassergebühren

Art. 2<sup>2</sup> <sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr besteht aus: Grundgebühr

- a. einer Leistungsgebühr;
- b. einer Gebäudegebühr.

<sup>2</sup> Die Leistungsgebühr beträgt:

Leistungsstufe	Spitzendurchfluss l/min	Leistungsgebühr Fr.
1	0–54	140.–
2	54,1–68	230.–
3	68,1–85	320.–
4	85,1–98	460.–
5	98,1–121	600.–
6	121,1–140	740.–
7	140,1–154	920.–
8	154,1–172	1 060.–
9	172,1–199	1 200.–
10	199,1–218	1 380.–
11	ab 218,1	2 500.–

<sup>3</sup> Die Gebäudegebühr beträgt 0,12 Promille der Versicherungssumme der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

Art. 3<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. –.92 pro bezogenen Kubikmeter Wasser. Verbrauchsgebühr

<sup>1</sup> Fassung gem. GRB vom 24. November 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

<sup>2</sup> Fassung gem. GRB vom 24. November 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

<sup>3</sup> Fassung gem. GRB vom 24. November 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

Begrenzung der Grundgebühr

Art. 4 Die Grundgebühr beträgt im Einzelfall maximal 70 Prozent der nach Art. 2 und 3 berechneten Wassergebühr. Führt dies zu einer Kürzung der Grundgebühr, so ist jedoch mindestens die einfache Leistungsgebühr geschuldet. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

Art. 5 (aufgehoben)<sup>4</sup>

Wasserbezug ohne Wasserzähler

Art. 6<sup>5</sup> <sup>1</sup> Für Wasserbezüge ohne Wasserzähler werden folgende Gebühren verrechnet:

- a. eine Leistungsgebühr;
- b. eine Verbrauchsgebühr;
- c. eine Gebäudegebühr.

<sup>2</sup> Die Leistungsgebühr wird anhand des Spitzendurchflusses festgelegt und der entsprechenden Leistungsstufe zugeteilt.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr entspricht der Leistungsgebühr.

<sup>4</sup> Die Gebäudegebühr wird gemäss Art. 2 Abs. 3 festgelegt.

## **B. Wasserabgabe für Klimaanlage**

Zuschlagsgebühr

Art. 7 Für die Abgabe von Wasser zur Kühlung von Klimaanlagen wird gemäss bewilligtem Volumenstrom pro Liter/Minute eine jährliche Zuschlagsgebühr von Fr. 80.– erhoben.

## **C. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke**

Leistungs- und Verbrauchsgebühr

Art. 8<sup>6</sup> <sup>1</sup> Für vorübergehende Wasserlieferung wird eine jährliche Leistungsgebühr gemäss Art. 2 Abs. 2 Leistungsstufe 8 erhoben; angebrochene Monate werden pro rata temporis verrechnet.

<sup>2</sup> Die Mindestgebühr bei Standrohren beträgt Fr. 100.–.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr wird gemäss Art. 3 erhoben; es erfolgt keine Begrenzung gemäss Art. 4.

## **D. Anschlussgebühr**

Berechnungsbasis

Art. 9<sup>7</sup> Die Anschlussgebühr wird nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Anschlusses berechnet und beträgt:

<sup>4</sup> Aufgehoben gem. GRB vom 24. November 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

<sup>5</sup> Fassung gem. GRB vom 24. November 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

<sup>6</sup> Fassung gem. GRB vom 24. November 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

<sup>7</sup> Fassung gem. GRB vom 24. November 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

Leistungsstufe	Spitzendurchfluss l/min	Anschlussgebühr Fr.
1	0–54	9 000.–
2	54,1–68	15 000.–
3	68,1–85	21 000.–
4	85,1–98	30 000.–
5	98,1–121	39 000.–
6	121,1–140	48 000.–
7	140,1–154	60 000.–
8	154,1–172	69 000.–
9	172,1–199	78 000.–
10	199,1–218	90 000.–
11	ab 218,1	150 000.–

Art. 10 Einmalige Anschlussgebühren sind bei jedem Neuanschluss zu entrichten. Neuanschluss

Art. 11 <sup>1</sup> Bei Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten ist die Gebühr für die Leistungsfähigkeit gemäss der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Leistungsstufe gemäss Art. 9 zu entrichten.<sup>8</sup> Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten

<sup>2</sup> Für Anlagen, die der Brandbekämpfung dienen, für Bauwasseranschlüsse und für Provisorien (gemäss Baubewilligung) werden keine Anschlussgebühren erhoben.

<sup>3</sup> Bezahlte Anschlussgebühren werden bei einer späteren Reduktion des berechneten Spitzendurchflusses nicht zurückerstattet.<sup>9</sup>

<sup>4</sup> Im Brandfall oder bei einem Gebäudeabbruch wird die bisher bezahlte Anschlussgebühr angerechnet, wenn innerhalb von zehn Jahren mit einem Neubau begonnen wird.

## E. Verwaltungsgebühren

Art. 12

Ansätze

Installationsbewilligung und -kontrolle	nach Aufwand
Spezialablesung des Wasserzählers ausserhalb der ordentlichen Termine	Fr. 80.–
Mahngebühren	Fr. 20.–

<sup>8</sup> Fassung gem. GRB vom 24. November 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

<sup>9</sup> Fassung gem. GRB vom 24. November 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

## **F. Mehrwertsteuer**

Mehrwertsteuer Art. 13 Sämtliche Gebühren sind exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer aufgeführt. Diese wird gemäss den geltenden Ansätzen zusätzlich verrechnet und ausgewiesen.

## **G. Schlussbestimmungen**

Aufhebung bisherigen Rechts, Erlass von Ausführungsbestimmungen und Inkraftsetzung Art. 14 <sup>1</sup> Der Wassertarif vom 5. Juli 1989 (AS 724.110) wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Der Stadtrat erlässt die Übergangs- und Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat setzt diesen Tarif in Kraft.<sup>10</sup>

Art. 15 (aufgehoben)<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2010.

<sup>11</sup> Aufgehoben gem. GRB vom 24. November 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.